

Günter Jerouschek, Die Hexen und ihr Prozeß. Die Hexenverfolgung in der Reichsstadt Esslingen (= Esslinger Studien. Schriftenreihe Band 11). Esslingen: Stadtarchiv 1992. 314 S. Kart. 9 Abb.

Auf etwa 15000 Seiten beläuft sich der Bestand der im Stadtarchiv Esslingen erhaltenen Hexenprozeßakten aus dem Zeitraum von 1543 bis 1772. Allerdings betreffen diese Unterlagen ganze 72 Personen. Mit 26 Hinrichtungen zählt die relativ spät einsetzende Prozeßserie in den Jahren 1662 bis 1665, die maßgeblich von dem Ratsadvokaten Daniel Hauff betrieben wurde, zu den kleineren Verfolgungen des deutschen Südwestens. In seiner juristischen Habilitationsschrift untersucht Jerouschek, inzwischen Ordinarius für Strafrecht an der Universität Halle, die Esslinger Quellen mit dem Ziel, "vom Detail her nähere Aufschlüsse über Phänomenologie und Ursachen der Hexenverfolgung zu gewinnen" (S. 51). Während neuere geschichtswissenschaftliche Arbeiten das ereignisgeschichtliche Fundament ihrer theorie- und problemorientierten Erörterungen mitunter etwas aus dem Blick verloren haben, ist Jerouschek einem narrativen Ansatz verpflichtet, der als "Historiographie des Prozeßalltags" (S. 50) quellennah den Ablauf der Verfolgungen in chronologischer Folge zur Darstellung bringen will. Einen hohen Stellenwert nehmen prozeßrechtliche Fragen ein, während sozialgeschichtliche Aspekte eher unterbelichtet bleiben. Angesichts der toposartig beklagten "Versäumnisse der historischen Hexenforschung, was die juristische und namentlich strafprozessualen Eigengesetzlichkeiten anlangt" (S. 40), hätte ich es begrüßt, wenn die spezifisch juristischen Ergebnisse im Schlußteil ausführlicher zusammengefaßt worden wären. (Vgl. jetzt auch Jerouschek, Die Hexenverfolgungen als Problem der Rechtsgeschichte, Zs. f. neuere Rechtsgeschichte 1993, S. 202ff.)

Die eingehende Schilderung der einzelnen Prozesse entwirft, Erschließung und Auswertung verbindend, ein facettenreiches Bild und erlaubt es der überregionalen Forschung, die Aussagemöglichkeiten der Esslinger Überlieferung verlässlich einzuschätzen. Aus der Fülle des dargebotenen Stoffs kann ich hier nur einzelne Punkte herausgreifen. Hingewiesen sei auf den aufsehenerregenden Fall der betrügerischen "geschwollenen Jungfrau" von 1550/51, auf den mit den Wiesensteiger Verfolgungen in Verbindung stehenden Prozeß von 1562/63, an dem der Literat und Hexengegner Thomas Naogeorgus als Esslinger Pfarrer beteiligt war, und auf die konfessionell aufgeladene literarische Kontroverse (1643) zwischen dem Esslinger Superintendent Tobias Wagner und einem anonymen Gegner, den Jerouschek mit dem Dillinger Kontroverstheologen Laurenz Forer identifizieren kann. Aufschlußreich sind auch die Außenkontakte der protestantischen Reichsstadt: zu den Rechtsfakultäten von Tübingen, Straßburg und Altdorf, zum Nördlinger Juristen Sebastian Röttinger, aber auch zu diversen Nachrichtern, die als überregional angesehene Folter-Spezialisten fungierten. Da die meisten Beschuldigten aus Esslinger Landorten, vor allem aus Vaihingen und Möhringen, stammten, ist die Stadt-Umland-Problematik ständig präsent. Im Brennspiegel der Verfolgungswelle von 1662/65 werden instruktive Beobachtungen zur Problematik abweichenden sexuellen Verhaltens, insbesondere zu Homosexualität und Sodomie, möglich. Neben der Kriminalitätsgeschichte profitiert die Erforschung der frühmodernen Volkskultur von Jerouscheks gründlicher Aufarbeitung der Esslinger Quellen. Viel erfährt man über magische Praktiken, beispielsweise über das Verfahren gegen einen Geisterbanner, der unter anderem einen bei Sillenbuch vor Zeiten von zwei Gräfinnen vergrabenen Schatz auffinden wollte (S. 124). Als reizvolles Detail aus dem Bereich "Schriftlichkeit" erwähne ich noch das Hantieren des Teufels mit verschiedenen Buchformaten. Eine angebliche Hexe verschreibt sich mit ihrem Blut in ein gelbes Buch im Quartformat (S. 162), eine andere in ein rotes Büchlein in Oktav (S. 171), eine dritte weiß von einem Folianten (S. 241).

Während die psychohistorischen Erwägungen und die quantifizierende Auswertung der 75 (!) Fälle (S. 285-295) mir eher entbehrlich scheinen, möchte ich einen anmerkungsweise gemachten Vorschlag Jerouscheks (S. 272 Fn. 11) nachdrücklich unterstützen. Sein Begriff des "moralischen Unternehmers" bietet, in die Debatte um die "Instrumentalisierung" des Hexereiverdachts eingebracht, die Möglichkeit, den Hexenjägern vom Schlage des Daniel Hauff Professionalität und Spezialisierung zu bescheinigen, ohne ihnen zugleich eine zynische Benutzung der Hexereibescheidung zum Zweck des Karrieremachens oder der Bereicherung unterstellen zu müssen. Es geht dabei nicht um eine Exkulpierung der Täter, sondern um eine Verteidigung des Quellenbefunds gegen verführerisch "einfache" Lösungen, die der Komplexität des Untersuchungsgegenstands nicht angemessen sind.

Kritisch ist anzumerken, daß die historische bzw. rechtshistorische Einordnung der in den Quellen erscheinenden Phänomene mitunter etwas zu kurz kommt. So wäre bei dem 1544 als Brenner

Verdächtigten (S. 64f.) auf die epidemische Mordbrenner-Angst der 1540er Jahre hinzuweisen gewesen, die ich als funktionalen Vorläufer der Hexen-Angst nach 1560 ansehen möchte (vgl. etwa Scribner, *The Mordbrenner-Fear*, in: *The German Underworld*, 1988, S. 29ff.). Wenn 1551 die Mutter der "geschwollenen Jungfrau" mitsamt dem Holzwerk ihres Hauses verbrannt wird und die Stelle ihres Hauses in "ewigkait zu gedechtnus" nicht mehr bebaut werden soll (S. 69f.), so steht diese Praxis, für die ich auch einen Beleg aus Schwäbisch Gmünd kenne (Herrmann, in: *Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd*, 1984, S. 243), einerseits in der Tradition der rechtshistorisch bekannten Erscheinung der sogenannten "Hauswüstung" (vgl. Holzauer, *Schädliches Haus, Schädlicher Mann*, HRG 4, 1990, Sp. 1342ff.; Bühler, *Schweiz. Archiv f. Volkskunde* 1970, S. 1ff.). Andererseits wird die zeichenhafte Qualität des Rechtsbrauchs, wie ich meine, mitgeprägt von der zeitgenössischen "Erinnerungskultur", hatte man doch ein Jahr zuvor der Tochter an der Stadtkirche ein "Denkmal" gesetzt (S. 68). Soweit ich sehe, wurde der Zusammenhang von Strafen und Erinnern, der sich z.B. auch im Plan einer "ewige[n] Merckhsäul, Zaichen und Gedechtnuß" für erfolgreiche Hexenverfolgung in der Herrschaft Schongau 1594 zeigt (Behringer, Hg., *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*, 1988, S. 228), in der Rechtsgeschichte bislang nicht thematisiert.

Leider erschließt weder eine echte Zusammenfassung noch ein Register den vielfältigen Inhalt des Buches, das ungeachtet der Einwände nicht nur eine lehrreiche Fallstudie, sondern auch ein Meilenstein der rechtshistorischen Hexenforschung genannt werden darf.

Klaus Graf

Druckfassung erschienen in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 141 (1993), S. 436-438
